



Mitteilung Nr. 69/2026, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 08/2026 vom 29.04.2026

Anhörung zu einer Änderung der Preisfestlegung zu 118er Rufnummern für Auskunftsdienste; Aufnahme eines elektronischen Übermittlungsweges (Geschlossene Benutzergruppe, GBG) für Mitteilungen zu einem Tarifwechsel.

1. Mit dem Wirksamwerden der Preisfestlegung gemäß der Verfügung 69/2023 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur 13/2023 vom 12.07.2023; zuletzt geändert durch die Änderungsverfügung 93/2024, Amtsblatt 19/2024 vom 02.10.2024) dürfen ab dem 01.12.2024 nur Tarife aus dem dort festgelegten Tarifschema angewendet werden. Zuteilungsnehmer von Auskunftsrufnummern, die den Tarif wechseln wollen, müssen der Bundesnetzagentur den Tarifwechsel mitteilen. Für diese Mitteilung gelten die in Abschnitt 2.2 der Verfügung 69/2023 bestimmten Schriftform- und Fristvorgaben:

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. Das Datum für den Tarifwechsel muss kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen: (...).

Danach muss ein Tarifwechsel „schriftlich“, also per eigenhändig unterschriebenem Brief, oder in einem gesetzlich gleichgestellten Verfahren mitgeteilt werden (elektronische Übermittlung unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur).

2. Damit die Übermittlung von Tarifwechsel-Mitteilungen auch ohne qualifizierte elektronische Signatur auf elektronischem Wege erfolgen kann, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, Abschnitt 2.2 der Verfügung 69/2023 dahingehend zu ändern, dass die Mitteilung auch über eine internetbasierte geschlossene Benutzergruppe (GBG) übermittelt werden kann (neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen):

„2.2 Tarifwechsel

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Diese Mitteilung kann alternativ auch über eine internetbasierte geschlossene Benutzergruppe (GBG) übermittelt werden, die bei der Bundesnetzagentur hierfür eingerichtet wurde.

Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. (...)

Die Eine schriftliche Mitteilung zu dem Tarifwechsel ist an die in Abschnitt 2.1.2 genannte Adresse zu senden.

Hinweis zur Nutzung der GBG

Um die GBG nutzen zu können, ist die Registrierung unter der E-Mail-Adresse

referat-nummernverwaltung@bnetza.de

zu beantragen. Dabei ist/sind eine oder mehrere persönliche E-Mail-Adresse/n und/oder - vorzugsweise - eine personenunabhängige Funktionspostfach-E-Mail-Adresse anzugeben, die für die Übermittlung von Tarifwechsel-Mitteilungen genutzt werden soll/sollen. An diese E-Mail-Adresse/n werden die Nutzungsbedingungen und eine Anwenderhilfe gesendet. Nach der Registrierung erfolgt die Prüfung der Eingaben und nach Freigabe der Versand der Login-Daten durch das System. Beim ersten Login in die GBG muss den Nutzungsbedingungen explizit zugestimmt werden und das per E-Mail übermittelte Initial-Kennwort ist unmittelbar zu ändern."

3. Es wird Gelegenheit gegeben, zu der erwogenen Änderung Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind bis zum **15.05.2026** an folgende Adresse zu richten:

Bundesnetzagentur
Referat 120
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6117

E-Mail: Nummerierung@bnetza.de

Die Stellungnahmen sollten als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden; eine Übermittlung per Brief oder Telefax ist gleichfalls möglich. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Der elektronische Versand der Stellungnahmen an 'Nummerierung@bnetza.de' kann auch mit S/MIME - oder PGP-verschlüsselt erfolgen. Der öffentliche PGP-Schlüssel für das genannte E-Mail-Postfach wird auf Anfrage bereitgestellt.

Dieser Anhörungstext ist ab dem 29.04.2026 auch auf der Internetseite abrufbar unter

bundesnetzagentur.de/118xy.

120a 3823-1